

Regierungsratsbeschluss

vom 16. Januar 2007

Nr. 2007/36

KR.Nr. I 164/2006 FD

**Interpellation Niklaus Wepfer (SP, Balsthal): Abgangsentschädigung und Überzeitregelung für höhere Kaderangestellte im Kanton Solothurn (05.12.2006);
Stellungnahme des Regierungsrates**

1. Vorstosstext

Im Zusammenhang mit dem Abgang der Chefin des Amtes für Finanzen und der dabei ausgerichteten Abgangsentschädigung, dem dazu veröffentlichten Bericht der Geschäftsprüfungskommission (GPK) und den Diskussionen in der Öffentlichkeit, bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie viele Entscheide zu Abgangsentschädigungen hat der Regierungsrat seit Inkrafttreten vom Staatspersonalgesetz und Gesamtarbeitsvertrag getroffen?
 - a) Wie viele Abgangsentschädigungen gemäss § 33 Absatz 2 a hat der Regierungsrat seit Inkrafttreten der entsprechenden Gesetzesbestimmung ausgerichtet?
 - b) Wie viele Abgangsentschädigungen gemäss § 33 Absatz 2 b hat der Regierungsrat seit Inkrafttreten der entsprechenden Gesetzesbestimmung ausgerichtet?
2. Welchen Berufskategorien und welchen Lohnklassen gehörten die Betroffenen an?
3. Wie hoch sind die einzelnen Entschädigungen ausgefallen?
4. Wie stellt sich der Regierungsrat zu den Empfehlungen der GPK:
 - a) Hinsichtlich Abgangsentschädigung?
 - b) Hinsichtlich Überzeitregelung für höhere Kaderangestellte?
5. Wie und in welchem Zeitraum gedenkt der Regierungsrat diese Empfehlungen umzusetzen?

2. Begründung

Gemäss Staatspersonalgesetz ist es laut § 33 Absatz 2 b dem Regierungsrat auch dann möglich, eine Abgangsentschädigung bis zu einem Jahresgehalt auszurichten, wenn die Auflösung des Arbeitsverhältnisses im gegenseitigen Einvernehmen erfolgt und im Interesse des Kantons liegt. Das Ausrichten einer Abgangsentschädigung hat im jüngsten Fall in Öffentlichkeit und Medien Wellen geworfen und auch nach dem Erscheinen des Berichts der GPK Fragen offen gelassen.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkung

Zunächst weisen wir darauf hin, dass der Regierungsrat erst seit der am 8. November 2000 beschlossenen Revision des Gesetzes über das Staatspersonal vom 27. September 1992 (StPG, BGS

126.1) die Möglichkeit hat, Abgangsentschädigungen auszusprechen. Diese Gesetzesänderung ist am 1. August 2001 in Kraft getreten. Die Bestimmungen über die Abgangsentschädigung sind in den Gesamtarbeitsvertrag aufgenommen worden.

3.2 Zur Frage 1

Insgesamt wurden 14 Entscheide über die Ausrichtung einer Abgangsentschädigung getroffen.

a) Nach § 33 Abs. 2 lit. a) StPG (Unmöglichkeit der Zuweisung eines anderen Arbeitsbereiches bei Stellenaufhebung) wurden 12 Abgangsentschädigungen ausgerichtet.

b) Nach § 33 Abs. 2 lit. b) StPG (Beendigung des Anstellungsverhältnisses im gegenseitigen Einvernehmen) wurden 2 Abgangsentschädigungen ausgerichtet.

3.3 Zu Frage 2

Es sind folgende Berufskategorien und Lohnklassen betroffen: Berufskategorie Verwaltung: Lohnklassen 4, 8, 9, 15, 20, 25, 28, 30; Berufskategorie Lehrpersonen: Lohnklassen 16, 17, 20, 21 sowie Berufskategorie Spitäler: Lohnklasse 31.

3.4 Zu Frage 3

Es wurden folgende Abgangsentschädigungen ausgerichtet: Fr. 13'497.80, Fr. 27'410.25, Fr. 33'674.30, Fr. 42'467.75, Fr. 44'847.35, Fr. 58'010.95, Fr. 60'537.20, Fr. 68'346.00, Fr. 83'451.90, Fr. 90'563.95, Fr. 100'392.55, Fr. 149'538.00, Fr. 155'844.00, Fr. 175'490.40.

3.5 Zu Frage 4

Wir werden die Empfehlungen der GPK im Rahmen des Auftrages der GPK „Auflösung des Dienstverhältnisses von Kadermitarbeiterinnen und -mitarbeitern der kantonalen Verwaltung“ vom 5. Dezember 2006 sorgfältig prüfen und aus den gewonnenen Erkenntnissen die entsprechenden Schlussfolgerungen ziehen.

3.6 Zu Frage 5

Wir werden die Prüfung der Empfehlung sofort an die Hand nehmen und mit der Beantwortung des in Ziffer 3.5 erwähnten Auftrages der GPK den Zeitplan für die Umsetzung aufzeigen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Finanzdepartement
Personalamt (3)

Finanzkontrolle

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat